
1.) Grundlagen des Auftrages:

- 1.1. Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde; sie werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung anerkannt.
- 1.2. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben. Telefaxmitteilungen sind nur nach schriftlicher oder durch Telefax übermittelte Bestätigung wirksam.
- 1.3. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.
- 1.4. Ergänzend gelten als vereinbart die Verglasungsrichtlinien der Saint-Gobain Glass in der letztgedruckten Fassung (siehe Memento Glashandbuch, Ausgabe 2000). Die Bestimmungen der ÖNORMEN B 2110, B2111, B 2112 sind Grundlage unseres Angebotes und gelten für unsere Lieferungen und Leistungen.

2.) Vertragsabschluß:

- 2.1. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn wir nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt haben.
- 2.2. Bei sich widersprechenden Inhalten zwischen den Bestellungen des Vertragspartners und unseren Auftragsbestätigungen gelten jedenfalls die Auftragsbestätigungen.
- 2.3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu Ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Einkaufsbedingungen des Bestellers (Käufers) sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir dies ausdrücklich und schriftlich bestätigt haben.
- 2.4. Als Auftragsbestätigung gilt auch unser Lieferschein bzw. unsere Warenrechnung.

3.) Pläne und Unterlagen:

- 3.1. Die in unseren Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Abbildungen, Preislisten, Angeboten etc. enthaltenen Angaben über Maße, Gewicht, Farben, Leistung und dgl. sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf diese Bezug genommen ist.
- 3.2. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dgl. stets unser geistiges Eigentum. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung erfolgen.

4.) Versand und Verpackung:

- 4.1. Die Lieferung erfolgt ab Werk oder ab Lager. Mit der Übergabe an den Transportführer gehen jegliche Art von Gefahr, insbesondere auch das Bruchrisiko auf den Besteller über. Bei Anlieferung mit unserem Wagen gilt die Übergabe spätestens als erfolgt, wenn die Ware in dem Gelände des Empfängers oder einer sonstigen vereinbarten Anlieferungsstelle auf dem Wagen zur Verfügung steht. Es ist alleinige Aufgabe und Verpflichtung des Bestellers, für geeignete Abladevorrichtungen zu sorgen, erforderliche Arbeitskräfte beim Abladen zu stellen und glasspezifische Abstellflächen vorzubereiten und verfügbar zu machen.
- 4.2. Wird auf Wunsch des Bestellers eine Versicherung abgeschlossen, so handeln wir nur als Vermittler unter Ausschluß jeder Verantwortung.
- 4.3. Soweit die Verpackung, insbesondere Gestelle, nicht Eigentum des Bestellers sind oder werden, wie zB bei Einwegverpackung, verwahrt der Besteller sie auf seine Gefahr für uns. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe ist der Wert zu ersetzen.

5. Lieferfrist:

- 5.1. Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
- a) Datum der Auftragsbestätigung
 - b) Datum der Erfüllung aller dem Käufer obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen;
 - c) Datum, an dem wir eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung erhalten haben und/oder ein zu erstellendes Akkreditiv zu unseren Gunsten eröffnet worden ist.
- 5.2. Fixgeschäfte sind generell ausgeschlossen!
- 5.3. Wir sind berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen.
- 5.4. Unsere Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten. Verzögert sich die Lieferung durch einen auf unserer Seite eingetretenen Umstand, der einen Entlastungsgrund im Sinne des Pkt. 7) darstellt, so wird die vereinbarte Lieferfrist entsprechend verlängert und der Besteller hat uns schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen.
- 5.5. Wird eine Nachfrist infolge eines uns anzulastenden groben Verschuldens nicht eingehalten, kann sich der Besteller durch eine binnen 8 Tagen bei uns eingehende schriftliche Mitteilung vom Vertrag hinsichtlich aller noch nicht gelieferten Waren lossagen. Der Besteller hat in diesem Fall das Recht auf Erstattung der für die nicht gelieferten Waren geleisteten Zahlungen und, insoweit der Lieferverzug durch unser grobes Verschulden verursacht wurde, auf Ersatz

seiner gerechtfertigten Aufwendungen, die er bis zur Auflösung des Vertrages und für dessen Durchführung machen mußte. Im beidseitigen Einvernehmen kann ein teilweiser Rücktritt vereinbart werden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

6. Preise:

- 6.1. Unsere Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab unserem Werk ohne Verpackung, ohne Versicherung und Versandkosten.
- 6.2. Bei unserer Preiskalkulation setzen wir voraus, daß die Positionen unseres Angebotes unverändert bleiben, etwa erforderliche Vorarbeiten bereits vollständig durchgeführt sind und dass wir unsere Lieferungen in einem Zug ohne Behinderung erbringen können. Unsere Angebote basieren auf der Leistungsbeschreibung des Bestellers ohne Kenntnis der örtlichen Verhältnisse.
- 6.3. Soll die Lieferung oder Leistung drei Monate nach Vertragsabschluß oder später erfolgen, so gehen zwischenzeitige Veränderungen der Kosten, insbesondere von Lohn- und Materialkosten, zu Ihren Gunsten bzw. Lasten.
- 6.4. Die Oberfläche wird nach dem tatsächlichen Ausmaß berechnet (1:1 cm).
Berechnungsgrundlage sind das umschriebene Rechteck und die Bestell- bzw. Schablonenmaße.
Die Mindestberechnungsgröße je Scheibe beträgt 0,50 m .

7. Entlastungsgründe:

- 7.1. Folgende Umstände gelten als Entlastungsgründe, falls sie nach Abschluß des Vertrages eintreten und seiner Erfüllung im Wege stehen; Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände, wie zum Beispiel Brand, Mobilisierung, Beschlagnahme, Embargo, Verbot der Devisentransferierung, Aufstand, Fehlen von Transportmitteln, allgemeiner Mangel an Versorgungsgütern, Einschränkung des Energieverbrauches sowie technische Schwierigkeiten, die in der Art des Auftrages liegen und seine Ausführung für uns oder für unsere Zulieferer unmöglich, unzumutbar machen oder zu Mängeln führen, die die Gebrauchsfähigkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigen.
- 7.2. Die Folgen dieser Umstände hinsichtlich der Vertragsverpflichtungen sind in den Punkten 5 und 8 bestimmt.

8. Zahlung:

- 8.1. Die Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto bzw. innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Skonto. Bei Terminüberschreitung werden Verzugszinsen in der Höhe der jeweiligen Kosten eines Kontokorrentkredites verrechnet.
- 8.2. Bestehen Verbindlichkeiten aus früheren Lieferungen, so werden diese in der Reihenfolge ihrer Entstehung getilgt. Vereinbarte Skonti entfallen, wenn nicht spätestens mit Eingang des skontobegünstigten Rechnungsbetrages auch alle sonstigen bereits fälligen Forderungen beglichen werden.
- 8.3. Bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse oder erheblichen Zahlungszielüberschreitungen für vorhergehende Lieferungen und Leistungen des Bestellers sind wir berechtigt, unsere Lieferung und Leistung bis zur Zahlung oder Beibringung ausreichender Sicherheiten zu verweigern. Wurde unsere Lieferung bereits erbracht, so sind unsere sämtlichen Forderungen sofort fällig; dies gilt insbesondere bei Zahlungsverzug, Wechselprotest, abgelehnter Scheckeinlösung oder bei Einbringung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.
- 8.4. Ist der Besteller mit einer vereinbarten Leistung oder Zahlung im Verzug, so können wir auf Erfüllung des Vertrages bestehen und entweder
- a) die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben,
 - b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen oder
 - c) den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen und sofern auf Seiten des Bestellers kein Entlastungsgrund im Sinne des Pkt.7) vorliegt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der österreichischen Nationalbank verrechnen.
- 8.5. Hat der Besteller trotz Setzung einer 14-tägigen Nachfrist die geschuldete Zahlung oder sonstige Leistungen nicht erbracht, so können wir durch schriftliche Mitteilung den Rücktritt vom Vertrag erklären. Der Besteller hat über unsere Aufforderung bereits gelieferte Waren an uns zurückzustellen und Ersatz für eine eventuell eingetretene Wertminderung der Ware zu leisten, sowie uns alle Aufwendungen zu erstatten, die wir für die Durchführung des Vertrages machen mußten.
- 8.6. Dem Besteller ist nicht gestattet, allfällige Gegenforderungen, aus welchem Titel auch immer, gegen unsere Forderungen aufzurechnen.
- 8.7. Noch nicht abgeschlossene Reklamationsvorgänge sind kein Grund für einen Zahlungsaufschub.

9.) Eigentumsvorbehalt:

- 9.1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten oder von uns hergestellten Sachen bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Bestellers vor. Der Besteller hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme seitens Dritter ist der Besteller verpflichtet, unser Eigentumsrecht geltend zu machen und uns unverzüglich zu verständigen.
- 9.2. Der Besteller ist im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges zur Weiterveräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltsware berechtigt. Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung oder Sicherungsübereignung sind ihm nicht gestattet. Eine Weiterveräußerung darf nur unter Eigentumsvorbehalt erfolgen, es sei denn, sie geschieht gegen sofortige Bezahlung bei Übergabe; in diesem Fall erstreckt sich unser Eigentumsvorbehalt auf den für die Vorbehaltsware erzielten Erlös.
- 9.3. Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer zustehen samt den hierfür eingeräumten Sicherheiten ab und nehmen wir die Abtretung an, trägt der Besteller die hieraus anfallenden Gebühren.
- 9.4. Wir verpflichten uns, die uns abgetretenen Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Besteller hat auf unser Verlangen seine Schuldner von der erfolgten Forderungsabtretung nachweisbar zu verständigen, und alle für die Einbringlichmachung seiner Forderung erforderlichen Angaben zu machen und uns die darauf bezughabenden Unterlagen zu übermitteln. Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsware oder deren Einbau wird durch den Besteller stets für uns vorgenommen. Wird diese Ware mit anderen nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt bzw. eingebaut, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu der übrigen. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist dies als Hauptsache anzusehen, so besteht Einigkeit darüber, daß der Besteller uns anteilmäßig das Miteigentum überträgt; soweit die Hauptsache ihm gehört. Er verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für uns.

10.) Gewährleistung, Haftung:

- 10.1. Wir sind verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden Mangel, der die Gebrauchsfähigkeit bzw. die fachgerechte Ausführung unserer Lieferung und Leistung beeinträchtigt, zu beheben.
- 10.2. Diese Verpflichtung besteht nur für solche Mängel, die innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren ab dem Zeitpunkt der Lieferung und Leistung gerügt werden.

-
- 10.3. Der Besteller kann sich auf diese Vertragsbestimmung überdies nur berufen, wenn er uns unverzüglich schriftlich die aufgetretenen Mängel bekannt gibt. Wir verpflichten uns, die uns bekannt gegebenen Mängel, sofern wir sie zu vertreten haben, binnen angemessener Frist zu beheben und nach unserer Wahl
- a) uns entweder die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zur Verbesserung senden zu lassen oder
 - b) die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zu ersetzen.
- Das Wahlrecht der Vertragspartner ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- 10.4. Unsere Gewährleistungspflicht gilt nur für Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Einbau- und Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Unsere Gewährleistungspflicht gilt insbesondere auch dann nicht, wenn die Mängel beruhen auf:
- a) Nichtbeachtung der im Punkt 1 angeführten Verglasungsrichtlinien
 - b) mangelhafter Instandhaltung
 - c) ohne unsere Zustimmung durchgeführte Nachbesserung oder Reparatur bzw. durch eine nicht von uns vorgenommene bzw. abgestimmte Veränderung.
- 10.5. Glasbruch ist von der Gewährleistung ausgeschlossen (siehe hierzu auch unsere Verglasungsrichtlinien).
- 10.6. Für diejenigen Funktionsteile der Ware, die wir von Zulieferern bezogen haben, haften wir nur im Rahmen der uns gegen den Zulieferer zustehenden Gewährleistungsansprüche. Falls wir eine Ware auf Grund von Zeichnungen oder Mustern oder Bestellangaben des Bestellers anfertigen, so erstreckt sich unsere Haftung nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern lediglich darauf, daß die Ausführung gemäß den Anweisungen des Bestellers erfolgte. In diesen Fällen hat der Besteller uns hinsichtlich einer allfälligen Verletzung von Schutzrechten Dritter schad- oder klaglos zu halten.
- 10.7. Bei gebogenen Gläsern kann es produktionsbedingt immer wieder zu Brüchen kommen. Beim Biegen von beschichteten Gläsern können vermehrt Beschichtungsfehler auftreten. Erhebliche optische Beeinträchtigungen, sowohl die Ansicht als auch die Durchsicht der Gläser betreffend, können sich daraus ergeben.
Bedingt durch den komplexen Produktionsprozess bei gebogenen Gläsern lassen sich Glasbruch, Beschichtungsfehler sowie optische Beeinträchtigungen nicht vermeiden und können daher nicht ausgeschlossen werden.
Aus diesem Grund sind bei solchen Gläsern sämtliche Gewährleistungs-, Mangelfolge- und Schadensersatzansprüche unserer Firma gegenüber, insbesondere auch wegen allfälliger leichter Fahrlässigkeit, zur Gänze ausgeschlossen.
- 10.8. Für Personenschäden, die ein Verbraucher erleidet, haftet der Verkäufer gemäß den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes (BGBI 1988/89). Für Sachschäden, die ein

Unternehmen erleidet, ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Es gilt als ausdrücklich vereinbart, daß die Haftung für Sachschäden aus einem Produktfehler für alle an der Herstellung und dem Vertrieb beteiligten Unternehmen ausgeschlossen ist.

10.9. Wir haften für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes (BGBI 1988/89) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, sofern uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit angelastet werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ebenso ausgeschlossen wie der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, Bearbeitungskosten, Betriebsstörungen, Produktionsausfall und Konventionalstrafen.

10.10. Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen ist nur mit unserer Zustimmung zulässig und wirksam.

11. Erfüllungs- und Gerichtsort:

11.1 Als Erfüllungsort für Zahlungen gilt A-6305 Itter. Für allfällige Streitigkeiten vereinbaren die Vertragsteile die ausschließliche Zuständigkeit der für A-6305 Itter sachlich und örtlich zuständigen österreichischen Gerichte. Es kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.